

Besondere Vertragsbedingungen der Trevira GmbH zum Einkauf von Soft- und Hardware sowie IT-Dienstleistungen

Stand: 01. Juni 2012

1. Grundlagen des Vertrages

Soweit IT-Dienstleistungen beauftragt oder Soft- und/oder Hardware vom Auftraggeber eingekauft werden, kommen neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Trevira GmbH ergänzend folgende Bestimmungen zur Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Trevira GmbH vor.

2. Vergütung

- 2.1. Soweit der Auftragnehmer IT-Dienstleistungen erbringen soll, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Preisänderungen durch die Änderung von Löhnen oder geänderten Kosten der Leistungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 2.2. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten für die Leistungserbringung des Auftragnehmers abgegolten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung von Auslöse-, Fahr- und Wegegelder sowie Kopierkosten.
- 2.3. Soweit Leistungen vom Auftraggeber nach Zeitaufwand gefordert werden, gelten die im zugrunde liegenden Vertrag vereinbarten Stundensätze.
- 2.4. Abrechnungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen und monatlich abzurechnen.
- 2.5. Die Festpreisvergütung, etwaige Zeithonorare und etwaige Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Rechteeinräumung / -Übertragung

- 3.1. Im Falle der Übertragung von Software – gleichgültig, ob durch Kauf- oder Lizenzvertrag - überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an dieser das unwiderrufliche, ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, weiter übertragbare, sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten erstreckende Nutzungs- und Verwertungsrecht sowie alle für eine umfassende Nutzung und Verwertung notwendigen sonstigen Rechte an der Software. Die Rechtsübertragung und –Gewährung erstreckt sich auf alle in den §§ 15 – 24, 69 ff., 87 a ff., UrhG (in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung) genannten Rechte.
- 3.2. Der Auftraggeber ist somit berechtigt, die Software zu speichern und zu laden, sie ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, diese zu bearbeiten, zu ändern, umzugestalten und zu verwerten, diese auf Ton- und Bildträgern wiederzugeben, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, vorzutragen, auf- und vorzuführen und zu senden sowie entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern und hinsichtlich aller oder einzelner ihm eingeräumter Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, für die Software, soweit zulässig und möglich, für sich Patent- oder Markenschutz zu erwirken.

- 3.3. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht bezieht sich auf die Software einschließlich der dazugehörigen Daten, Dateien, Datenbanken und Datenschutzstrukturen in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die dazugehörigen Dokumentationen und auf sonstige für die Ausübung des Nutzungs- und Verwertungsrechts notwendigen Materialien wie z. B. Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenheft, Konzepte und Beschreibungen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung des Auftragnehmers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm gewährter Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, mit der Verwertung und dem Vertrieb sowie mit der Weiterentwicklung und Aktualisierung Dritte zu beauftragen.
- 3.5. Der Auftragnehmer hat an den Auftraggeber alle Quellcodes herauszugeben, gleichgültig, ob die Software originär von ihm selbst stammt oder dem Auftragnehmer von Dritten geliefert worden ist.
- 3.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Software zu de-kompilieren oder den Quellcode abzuändern, insbesondere soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder um die Software weiterzuentwickeln.
- 3.7. Die vorliegende Rechteübertragung bezieht sich auf alle zu der Software gehörenden physischen Unterlagen oder Datenträger, ggf. Benutzerdokumentationen, Produktbeschreibungen und Handbücher.
- 3.8. Die vorliegende Rechteübertragung erstreckt sich auch neue Versionen der Software, z. B. bei der Installation eines neuen Programmstandes.
- 3.9. Führt der Auftragnehmer für den Auftraggeber nur reine IT-Dienstleistungen, wie Soft- und / oder Hardwarepflege, durch, so räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an seinen Arbeitsergebnissen und neuen Programmständen den vorgenannten Rechten entsprechende Rechte ein.

4. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die er bei seinen Tätigkeiten verwendet oder die ggf. bei der Übertragung von Software betroffen sind, freizustellen.

5. Haftung und Mängelansprüche

- 5.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften des Dienstvertragsrechts im Fall von IT-Dienstleistungen (z. B. Softwarepflege), denen des Kaufrechts beim Kauf von Soft- und / oder Hardware sowie des Werkvertragsrechts im Fall von Softwareentwicklung, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht berührt. Haftungsansprüche des Auftraggebers sind unabhängig davon, in welcher Höhe der Auftragnehmer sie durch eine Versicherung gedeckt hat.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“), Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.
- 6.2. Der Auftragnehmer darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, Unterlagen und Informationen, die ihm während der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Vereinbarung vom Auftraggeber, von Kunden oder anderen Dritten bekannt geworden sind oder bekannt gemacht werden, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder für eigene noch dritte Zwecke verwerten.
- 6.3. Die Verpflichtungen nach 5.1 und 5.2 gelten auch für die Zeit nach Beendigung des zugrunde liegenden Vertrages.
- 6.4. Dritte dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags eingesetzt werden. Als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten alle Personen, die nicht Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Auftragnehmers sind. Soweit Dritte nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit vertraulichen Informationen zur Ausübung des Geschäftszwecks dieser Vereinbarung in Kontakt kommen, wird der Auftragnehmer diese Geheimhaltungsverpflichtung auch Dritten auferlegen und deren Befolgung durch die Dritten sicherstellen.
- 6.5. Von der Verpflichtung nach 5.1 bis einschließlich 5.4 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - 6.5.1. die dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden.
 - 6.5.2. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - 6.5.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrages an der Auftraggeber herauszugeben und Kopien davon sind unverzüglich zu löschen.
- 6.7. Der Auftragnehmer beachtet die Regeln des deutschen Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wird der Auftragnehmer die hiermit betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichten. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu IT-Systemen des Auftraggebers erhält (z.B. durch Fernzugriff im Rahmen der Pflege), wird der Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter des Auftraggebers entsprechend § 11 Abs. 5 BDSG tätig. Beim Zugriff auf IT-Systeme, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik treffen; bei einem Fernzugriff werden insbesondere Verschlüsselungstechniken eingesetzt.

- 6.8. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit entsprechend sicherzustellen. Eine Einschaltung Dritter erfolgt nur auf schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

7. Kündigung und Rücktritt

8. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei IT-Dienstleistungen sind Teilkündigungen zulässig, soweit sie eine teilbare Leistung betreffen.

9. Haftpflichtversicherung

- 9.1. Zur Versicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen der Versicherung müssen mindestens jeweils 2,5 Mio. € für Personen und sonstige Schäden betragen.
- 9.2. Der Nachweis erfolgt durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben des Versicherers, in dem sich der Versicherer auch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht. Entfällt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, hat der Auftraggeber ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.